
DEUTSCHE FLUGDIENSTBERATER VEREINIGUNG E. V.
GERMAN AIRLINE DISPATCHERS ASSOCIATION

Sitz: Frankfurt/Main / Amtsgericht Frankfurt/Main 73 VR 6038

Member of EUFALDA and IFALDA

www.flugdienstberater.org



D.F.V. e.V. • Postfach 750 103 • 60531 Frankfurt

Luftfahrt-Bundesamt
Abteilung B
38144 Braunschweig

Bankverbindung:
Frankfurter Sparkasse
Konto Nr.: 109 132
(BLZ.: 500 502 01)

Postanschrift / Mailing Address:
P.O.B. 750 103
60531 FRANKFURT

E-Mail:
1.vorsitzender@flugdienstberater.org
ref.verwaltung@flugdienstberater.org
Tel. 0151-70076485

Datum / Date 06.08.2020

Sehr geehrter Herr Zernick,

vielen Dank für die Auskünfte und Stellungnahme vom 27.05.20.

Die Vorstandmitglieder des DFV vertreten die Auffassung, dass die Nennung von Umsetzungsoptionen im Guidance Material zu AMC1, ORO.GEN.110(c) die verbindlichen Regelungen aus dem Luftverkehrsgesetz nicht abschwächt oder negiert. Diese Auffassung basiert auf ORO.GEN.110(g) mit dem Bezug auf die Verbindlichkeit nationaler Regelungen. Die Ausbildungsregelungen gemäß LuftBO und LuftPersV stellen daher anzuwendendes Recht dar.

Der DFV strebt stabile und wirksame Operational Control Standards an, im Rahmen des LuftVG und auf Basis der ICAO-Standards. Eine Diskussion über das anzuwendende Recht sollte uns nicht davon abhalten, eine Verbesserung der Operational Control Standards herbeizuführen.

Die derzeitige Flugdienstberaterausbildung liefert, bei einem hohen Aufwand, unvollständige Kompetenzen. Der DFV ist der Auffassung, dass eine Investition in die Entwicklung zielführender Standards den AOC's wirtschaftliche Vorteile bietet. Diese Weiterentwicklung sollte gemeinsam erfolgen. In den Beschreibungen zum CBTA Entwicklungs- und Umsetzungsprozess wird die Bedeutung der drei Stakeholder beschrieben. Wir sind uns sicher, dass eine Weiterentwicklung nur gemeinsam erfolgen kann.

- Die AOC's zur Definition der Kompetenzziele
- Die ATO's zur Definition der Trainings- und Assessmentstandards
- Die CAA's zur Verfolgung der Entwicklungsprozesse und einer Aufsicht über die Standards

Es würde uns sehr freuen, wenn wir Gespräche zur Gestaltung einer Weiterentwicklung aufnehmen könnten. Über Terminvorschläge für eine Telefonkonferenz würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorstandmitglieder des DFV

Anhang: Stellungnahme zu ihrer Nachricht vom 27.05.20

Anhang

Zur Sicherstellung der Referenzen und zur Vereinfachung der Lesbarkeit, anbei die Antwort der LBA Abt. Betrieb, per Email, vom 27.05.2020. Auf der Folgeseite findet sich die Stellungnahme hierzu.

*Sehr geehrter Herr Sellhorn-Timm,
sehr geehrte Damen und Herren,*

vielen Dank für Ihre Email vom 11.05.2020 und Ihr beigefügtes Schreiben vom 18.02.2020. Zu den von Ihnen angesprochenen Fragen können wir Ihnen folgendes mitteilen.

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage darf sich ein Luftverkehrsunternehmen einer gesetzeskonformen Qualifikation ihrer Flugdienstberater, unter Berücksichtigung der LuftPersV und unter der Aufsicht des LBA, entziehen?

Die Verordnung (EU) 965/2012 regelt in ORO.GEN110(c): "The operator shall establish and maintain a system for exercising operational control over any flight operated under the terms of its certificate, SPO authorisation or declaration."

In den AMC1 und GM1 wird dazu weiterhin erklärt: „ORO.GEN.110(c) does not imply a requirement for licensed flight dispatchers.“

2. Auf welcher gesetzlichen Basis darf ein Luftverkehrsunternehmen den betroffenen Mitarbeitern den Erwerb des Luftfahrerscheins für Flugdienstberater gem. LuftPersV §112 verweigern, ihnen jedoch gleichzeitig die Aufgaben eines Flugdienstberaters gem. LuftBO §44 übertragen?

siehe Antwort 1 (ORO.GEN110(c) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012)

3. Welchen Zweck erfüllen die Regelungen über Ordnungswidrigkeiten in der LuftBO §57 und LuftPersV §134?

Die Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) regelt in §1 den Anwendungsbereich und verweist dabei (bis auf wenige Ausnahmen der §§ 3, 3a, 14, 25 und 55) für den gewerbsmäßigen Luftverkehr auf die europäischen Verordnungen. Die Ordnungswidrigkeiten des §57 LuftBO können damit nicht auf den gewerblichen Verkehr angewendet werden. Analog ist die Anwendung der Verordnung von Luftfahrtpersonal (LuftPersV) zu sehen; hier sind die anwendbaren Vorschriften unter §3 geregelt.

4. Wie wird die Einhaltung der Trainingsstandards für Flugdienstberater bei den Luftfahrtunternehmen überwacht und wie werden Verstöße geahndet?

Die Einhaltung der Trainingsstandards wird durch die Aufsicht des Luftfahrt-Bundesamtes (u.a. mit Checklisten Managementsystem und Vorflugkontrolle/Flugvorbereitung) gewährleistet.

5. Werden offensichtliche Prozesslücken und Organisationsschwächen im Trainingsmanagement für Flugdienstberater bei den Luftfahrtunternehmen angesprochen? Siehe Antwort 4.

6. Werden Nachbesserungen unterstützt und wird die Implementierung überwacht?

Durch die regelmäßige Aufsichtsführung und die Überwachung der Beanstandungsbehebung in den Unternehmen erfolgt ein stetiger Austausch und eine Unterstützung zur Verbesserung der Prozesse.

Anmerkungen des DFV-Vorstandes, zur Antwort des LBA vom 27.05.20

Zu 1: ORO.GEN.110(g) fordert die Beachtung nationaler Regelungen und ORO.GEN.110(c) widerspricht den nationale Regelung nicht, zumal das Guidance Material (GM1) zum AMC1 eine optionale Umsetzungsvarianten beschreibt.

Zu 2: siehe Punkt 1 und 3.

Zu 3. §1 Anwendungsbereich zitiert in Absatz (1) §§ 3, 3a, 14, 25 und 55, diese sind in diesem Zusammenhang jedoch nicht relevant. Die LuftBo stellt, nach Auffassung des DFV, anzuwendendes Recht dar.

LuftBO § 1 Anwendungsbereich

(2) Der Betrieb von Luftfahrzeugen nach Absatz 1 richtet sich

3. im Übrigen nach den nachfolgenden Vorschriften. ... unter anderem §44.

LuftPersV § 1 Erlaubnispflichtiges Personal

Das erlaubnispflichtige Personal im Sinne des § 4 Absatz 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes umfasst:

...

5. Flugdienstberater,

...

LuftPersV § 2 Arten der Erlaubnis und Sonderregelungen der Erlaubnispflicht

(1) Erlaubnisse sind:

2. der Luffahrerschein oder der Ausweis für Personal nach § 1 Nummer 2 bis 6,

LuftPersV § 3 Anwendbare Vorschriften

(1) Die fachlichen Voraussetzungen und die Prüfungen zum Erwerb von Erlaubnissen und Berechtigungen sowie die Bestimmungen über die Gültigkeit, die Verlängerung und die Erneuerung von Erlaubnissen richten sich

3. für Personal nach § 1 Nummer 3 bis 7 nach dieser Verordnung,

LuftPersV § 112 Fachliche Voraussetzungen

(1) Flugdienstberater bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eines Luftfahrerscheins für Flugdienstberater.

Zu 4 und 1: Vorflugkontrollen und Checklisten beziehen sich nicht auf die Standards für Operational Control und Flight Operation Officer, gem. ICAO Annex 6 und Annex 1.

Die Regelungen zum Flugdienstberater gem. LuftBO und LuftPersV erfüllen die Anforderungen aus diesen ICAO-Standards. Die Berücksichtigung dieser Standards aus den ICAO-Annexes ist für Nationalstaaten bindend.

ORO.GEN 110 beschreibt keine bindenden Standards für Operational Control. Diese Nicht-Regelung auf europäischer Ebene verringert grundsätzlich nicht die Wirksamkeit von nationalen Regeln.

ORO.GEN.110(g) verweist auf die Verbindlichkeit der nationalen Regeln, in diesem Fall auf LuftBO und LuftPersV.

Regelungslücken der EU/EASA gestatten keine Missachtung nationaler Gesetze auf der Basis ICAO-konformer Mindeststandards.

Die EASA hat im Rahmen eines Preliminary Regulatory Impact Assessment durch die EUFALDA die non-compliance der EASA-Regeln zum Thema Operational Control bestätigt.

Zu 5: Eine Kontrolle der gesetzlichen Mindeststandards und der Managementsysteme sind, im Zusammenhang mit den Qualifikationsstandards für Flugdienstberater, leider kaum zu erkennen.

Zu 6: Siehe 5.